

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plochingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz am 17.12.2015 (GBl. S.1) sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch das Gesetz am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen die folgende Satzung vom 07.06.2011, zuletzt geändert am 10.10.2017, beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plochingen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Brän-

den mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Esslingen" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 07.06.2011 mit Änderung vom 28.06.2016 außer Kraft.

Plochingen 11.10.2017
Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

VERZEICHNIS DER KOSTENERSÄTZE

1. Personalkosten Kostenersatz

je eingesetztem Feuerwehrangehörigem und Stunde 24,- €

2. Fahrzeugkosten

(Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) in der jeweils geltenden Fassung.)

je Fahrzeug einschließlich Bestückung **je Std.**

2.1	Einsatzleitwagen ELW 1,	34,- €
2.2	Gerätetransportwagen GW	20,- €
2.3	Mannschaftstransportwagen	20,- €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16	170,- €
2.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,- €
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,- €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 16	120,- €
2.8	Rüstwagen RW 2	187,- €
2.9	Drehleiter DLAK 23/12	264,- €
2.10	Anhänger Ösanimat, Wasser- und Schaumwerfer Ösperrenanhänger Pulverlöschanhänger Schlauchanhänger Öschlängelanhänger	10,- €
2.11	Mehrzweck- / Rettungsboot	20,- €

3. Feuerwehrgeräte

je Gerät und Einsatz einschließlich Befüllung

3.1	Handfeuerlöscher 6 kg	98,- €
3.2	Handfeuerlöscher 12 kg, CO ² -Löscher	160,- €
3.3	Pressluftatmer	50,- €
3.4	Chemieschutzanzug (CSA)	100,- € / Std.
3.5	Verbrauchsmittel (z.B. Ölbinder, Schaummittel, Schließzylinder etc.) werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gem. § 34 Abs.4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.	

4. Geräteinsatz zusätzlich zur Normbestückung eines Einsatzfahrzeuges oder unabhängig vom Einsatz eines Fahrzeuges

je Gerät und Stunde

4.1	Wassersauger, Ölabsauggerät, Tauchpumpe, Dampfstrahlgerät	24,- €
4.2	Elektrotauchpumpe	30,- €
4.3	Feuerlöschpumpe TS 8/8	60,- €
4.4	Motorkettensäge	25,- €
4.5	Trennschleifer	15,- €
4.6	Beleuchtungseinrichtungen	25,- €
4.7	Be- und Entlüftungsgeräte, Stromaggregat	50,- €

je Gerät und Einsatz

4.8	Schutzanzug (außer CSA)	45,- €
4.9	Rettungsplattform	80,- €
4.10	Sprungretter	110,- €
4.11	Gas- und Exmessgeräte	40,- €
4.12	Ölauffangwanne	5,- €
4.13	Einsatzschlauch	10,- €
4.14	Rollgliss	25,- €
4.15	Hebekissen, Spreizer, Rettungsschere	40,- €
4.16	Greifzug auf RW	50,- €

5. Überörtliche Ausbildungen in Plochingen

5.1	Truppmann-Lehrgang, je Teilnehmer	200,- €
5.2	Truppführer-Lehrgang, je Teilnehmer	150,- €
5.3	Maschinisten-Lehrgang, je Teilnehmer	150,- €

6. Leistungen der Schlauchwerkstätten

6.1	Reinigen und Prüfen je Schlauch - bis 5 m Länge	5,- €
	- bis 20 m Länge	10,- €
	- bis 35 m Länge	15,- €
6.2	Vulkanisieren je Fleck	12,- €
6.3	Reinigen und Prüfen bei einem ölbeständigen Schlauch	20,- €
6.4	Einband eines Schlauches je Kupplungshälfte	15,- €

7. Beratungsgebühren im vorbeugenden Brandschutz 60,- €/Std.

(30,- € je angefangene halbe Stunde)

8. Feuersicherheitsdienst

8.1	Feuersicherheitsdienst bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. bei Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerken, etc.) je Mann und Stunde	16,- €
8.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 2 der Anlage	

9. Unbefugte Alarmierung

Es wird Kostenersatz nach § 3 der Satzung berechnet und im Falle des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Feuerwehrgesetz darüber hinaus auch der Ersatz der Prämie für die Ermittlung des Täters in Höhe von		250,- €
--	--	---------

10. Verwaltungsgebühr

Für die Fertigung des Kostenersatzbescheides wird eine Verwaltungsgebühr von 25,- € je angefangene halbe Stunde erhoben.